

Zusammenfassende Erklärung

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103 21 d 1/1 vom 15.03.2023 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf



Übersichtsplan

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und
§ 10a Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 103 21 d 1/1 vom 14.09.2022 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“
zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf**

Rechtsgrundlage: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist einem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für Ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

I. Vorbemerkungen

Um die Klimaziele der Regierung bis zum Jahr 2050 zu erreichen, ist auch der weitere Ausbau von Photovoltaikanlagen dringend erforderlich.

Der Stadt Coburg liegt ein Antrag der Firma Primus Solar GmbH, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg vor, auf den Flurstücken Fl.Nr. 229 und 234 (TF) Gemarkung Beiersdorf eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 den Antrag des Vorhabenträgers befürwortet. Das Verfahren hat die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.103 21 d 1/1 für das Gebiet "Nördlich der Verlängerung des Waldweges" zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf gemäß § 9 BauGB zum Ziel.

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens. Die Stadt schließt mit dem Vorhabenträger gemäß § 12 Abs. 1 BauGB einen Durchführungsvertrag, in dem die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger und Fristen zur Durchführung des Vorhabens geregelt werden. Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB abzuschließen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan. Der Bebauungsplan ist unter der Voraussetzung, dass die Änderung des FNP im Vorfeld genehmigt wird, nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103 21 d 1/1 kann nach Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

II. Verfahrensablauf in der Übersicht

1. 17.03.2021: Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 103 21 d 1/1 vom 14.09.2022 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf

- Beschluss des Senats für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen
- Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs vom 11.02.2021

2. 20.05.2022: Bekanntmachung der Aufstellung und Auslegung.

3.

3.1 31.05.2022 bis 05.07.2022: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

3.2. 08.07.2022 bis 12.08.2022: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

4. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und ihre Berücksichtigung

Behandlung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – Beteiligung von 40 öffentlicher Belange und städtischer Behörden:

- 28 haben keine Stellungnahme abgegeben
- 7 brachten Anregungen vor
- 5 brachten keine Anregungen vor

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind 3 Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

5. 14.09.2022 – Billigung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 103 21 d 1/1 vom 14.09.2022 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf mit Begründung und Umweltbericht

6. 25.10.2022 bis 29.11.2022: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 103 21 d 1/1 vom 14.09.2022 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 14.10.2022

7. Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und ihre Berücksichtigung

Behandlung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – Beteiligung von 40 öffentlicher Belange und städtischer Behörden:

- 28 haben keine Stellungnahme abgegeben
- 5 brachten Anregungen vor
- 7 brachten keine Anregungen vor

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

8. Würdigung der Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 103 21 d 1/1 vom 14.09.2022 mit Begründung und Umweltbericht

15.03.2023: Beschluss des Senates für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen: Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 103 21 d 1/1 vom 14.09.2022 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf sind Änderungen erforderlich. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

9. Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103 21 d 1/1 vom 15.03.2023

- 15.03.2023: Beschluss des Senates für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen: Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103 21 d 1/1 vom 15.03.2023 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen werden.

10. Weitere Verfahrensschritte

- Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 103 21 d 1/1 – Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 103 21 d 1/1

III. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103 21 d 1/1 wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung für das Plangebiet durchgeführt, bei der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Im Umweltbericht wurden Bestandserhebung, Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes, sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen zusammengefasst und der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden zur Stellungnahme vorgelegt (§ 2a BauGB).

Neben dem Umweltbericht wurden folgende Arten umweltbezogener Informationen in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt:

- Gutachterliche Stellungnahme zu den Blendeinwirkungen des Vorhabens auf die Wohnbebauung

Die weiteren bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- drei Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Thema Blendwirkungen, Energieverwendung, Landschaftsbild, Bodenqualität und Lärmbelästigung
- Stellungnahme der Regierung von Oberfranken zur Ackerzahl, Bodenbewirtschaftung und Berechnung der Kompensationsmaßnahmen
- Stellungnahme des Landesverbands für Vogelschutz zum Thema Biodiversität
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kronach zum Grundwasser- und Gewässerschutz, zu oberirdischen Gewässern, zum Thema Altlasten und Bodenschutz
- Stellungnahme des Bauverwaltungs- und Umweltamts (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Abfallbehörde) zum Thema Immissionsschutz (Blendwirkung und Geräuschemissionen) und zum Thema Abfallrecht

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103 21 d 1/1 lassen sich die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut Boden:

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Nach Rückbau der Anlage stehen die Flächen wieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung. Es sind auf Grund der sehr geringen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung lediglich Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die aktuell intensive landwirtschaftliche Nutzung weiterbestehen, geänderte Bedingungen für das Schutzgut wären nicht zu erwarten. Durch das Verbot von Düngemitteln und Pestiziden und Extensivierung der Bewirtschaftung der Flächen wird der Schadstoffeintrag im Vergleich zur bisherigen Nutzung stark reduziert, so dass insgesamt ein positiver Effekt auf das Schutzgut zu bilanzieren ist. So sind durch die Planung bei Einhaltung der

Verminderungsmaßnahmen keine negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

Im direkten Bereich der Planung keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 40 m südlich der Fläche befindet sich der Hirtengraben. Es sind daher durch die Planung keine Umweltauswirkungen für das Schutzgut Oberflächengewässer zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird. Es sind durch die Planung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Vom westlichen Ortsrand von Beiersdorf aus, der sich in einer Entfernung von etwa 250 m befindet, ist der südliche Bereich der überplanten Fläche zum Teil einsehbar, soweit sie nicht durch das angrenzende Feldgehölz abgeschirmt wird. Für diese Bereiche empfiehlt das ISEK, die Ausblicke in die Landschaft besonders zu berücksichtigen – im Standbereichskonzept wird von Ortsrand von Beiersdorf aus ein „prägnanter Ausblick“ dargestellt. Daher kommt der Einbindung der Anlage in die Landschaft unter Einbeziehung bereits vorhandener Strukturen erhöhte Bedeutung zu. Die bestehenden Strukturen sollen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sinnvoll ergänzt werden, um eine optimale Einbindung in die Landschaft zu erreichen. Als anlagebedingte Wirkung hat die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Planungsumgriff zur Folge. Die Anlage stellt grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt, so dass keine Beeinträchtigungen verbleiben. Im Ergebnis sind Umweltauswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Es handelt sich bei den überplanten Flächen um landwirtschaftliche Flächen ohne direkten Anschluss an Wohnbebauung. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in etwa 250 m Entfernung östlich des Geltungsbereiches. Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Baubedingt kommt es durch die Errichtung der Anlage kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung und Schadstoffausstoß. Diese Beeinträchtigung ist jedoch vorübergehend und daher als gering einzustufen. Durch den zukünftigen Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz aufgrund der Umwandlung von intensiv genutztem Acker in extensiv genutztes Grünland fällt der Schadstoffeintrag im Geltungsbereich komplett weg, so dass dies positive Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität hat. Eine Blendwirkung auf die Wohnbebauung ist durch die Festsetzung einer optimierten Ausrichtung auszuschließen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Belastungen zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre davon auszugehen, dass die bestehende Nutzung weiterhin bestehen bliebe, so dass keine Änderung am Wert des Schutzgutes zu erwarten wäre.

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Die Anlage befindet sich nicht innerhalb eines „Sensiblen Bereich für die Wahrnehmung“ gemäß Kulturhistorischen Rahmenplan. Es sind durch die Bebauung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen geringe Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Fauna

Insgesamt ist durch die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes, artenreiches Grünland und die Anlage neuer Habitatelemente im Randbereich der Anlage ein positiver Effekt auf das Schutzgut zu erwarten. Unter Berücksichtigung der in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt die artenschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der untersuchten Arten bzw. Artgruppen zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen geschützten Arten nicht berührt werden.

Schutzgut Flora

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Flora erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden würden. Durch den Betrieb der Anlage sind positive Auswirkungen auf die Flora zu erwarten, da die Pflege der Flächen auf die Erhöhung der Artenvielfalt ausgelegt ist und ein darüberhinausgehendes Befahren/Betreten der Flächen nur ausnahmsweise zu Wartungszwecken notwendig wird.

Für das Schutzgut Flora, Biotoptypen und biologische Vielfalt kann eine deutliche Aufwertung durch die Planung bilanziert werden. Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck umliegender Natura 2000-Gebiete, FFH-Gebiete oder europarechtlich geschützte Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht direkt berührt, so dass keine negativen Auswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

IV. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB

Öffentliche Auslegung vom 31. Mai 2022 bis 05. Juli 2022:

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden drei Stellungnahmen mit Einwendungen oder Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht.

Diese beinhalteten insbesondere Bedenken hinsichtlich der Blendwirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

In Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde fand eine ausführliche Beschäftigung mit der genannten Thematik statt.

Es liegt inzwischen eine gutachterliche Stellungnahme zur Blendwirkung vor. Diese benennt die optimale Ausrichtung und Neigungswinkel für die Module, mit denen eine Blendwirkung ausgeschlossen werden kann (Ausrichtung von 209° südwest in der südlichen Teilfläche, sowie eine Neigung von 15° in der nördlichen Teilfläche. Diese werden in die Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen, so dass eine Blendwirkung ausgeschlossen wird und diesbezügliche Einwände ausgeräumt werden.

Im Zusammenhang mit der Beeinflussung des Landschaftsbildes wurde darauf hingewiesen, dass das Vorhaben eine begrenzte Nutzungsdauer hat und Eingrünungsmaßnahmen die Einbindung in die Landschaft verbessern. Zudem hat die Regierung betont, dass der Standort auch aufgrund der niedrigen Wertigkeit des Ackerbodens geeignet ist.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung vom 08. Juli 2022 bis 12. August 2022:

Aufgrund der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalschutz wurde zur besseren Einbindung in die Landschaft die Anlage einer Streuobstwiese in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Aufgrund der Stellungnahme des Landesverbands für Vogelschutz wurden ökologische Struktur-requisiten (z.B. Stein- und Reisighaufen) in die Planung aufgenommen.

Aufgrund einer Stellungnahme des Bauverwaltungs- und Umweltamts wurden die Zufahrten als Sondergebiet festgesetzt. Zudem wurde die Angaben zur Rückbauverpflichtung durch einen Verweis auf den Rückbau ersetzt. Auch wurde das Thema des Immissionschutzes ausführlich behandelt und abgewogen. Die übrigen Anregungen führten nicht zu einer Veränderung am Bauleitplan.

4.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung vom 25. Oktober 2022 bis 29. November 2022:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 25. Oktober 2022 bis 29. November 2022 gingen keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit ein.

Aufgrund der Stellungnahme der Regierung Oberfranken wurde in den Verfahrensvermerken der Planzeichnung aufgenommen, dass der Bebauungsplan als Satzung vor der Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.

Aufgrund der Stellungnahme des Bauverwaltungs- und Umweltamtes wurde das Blendgutachten als Bestandteil des VEP erklärt.

Aufgrund einer Stellungnahme der Abteilung Bauordnung des Stadtbauamts wurde bei der eingetragenen Baugrenze eine Vermaßung zur Grundstücksgrenze ersetzt. Ein Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze wurde für die Baugrenze des Technikgebäudes ergänzt.

Am 15.03.2023 hat der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen der Stadt Coburg Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103 21 d 1/1 vom 14.09.2022 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf als Satzung beschlossen.

I.A.

Christina Schug